

## Richtlinie Nr. 06

Stand: 11.07.2011

### Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeugen

Anleiterproben im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar, da hier eine Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch vorliegt. Für Anleiterproben müssen gemeinsam mit einer Sondernutzungserlaubnis, den Umständen entsprechend, verkehrsregelnde Maßnahmen angeordnet werden. Da der Bauherr den zu führenden Nachweis über die ausreichende feuerwehrtechnische Erschließung vornimmt, ist der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO durch den Bauherrn bei der Verkehrsbehörde zu stellen.

#### Ressort Tiefbauamt

Für den Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen durch den Bauherrn bei der Verkehrsbehörde sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die verkehrsrechtliche Anordnung ist i. d. R. 2 Wochen vor der Durchführung der Maßnahme beim Tiefbauamt der Stadt Chemnitz, Abt. Verkehrsbehörde, Technisches Rathaus, Annaberger Straße 89 zu beantragen.
- Der Arbeitsraum des Hubrettungsgerätes ist unter Beachtung der Fahrzeugabstützung und des Schwenkbereiches/Arbeitsbereiches zu berücksichtigen.
- Parkende Fahrzeuge, mit denen während der Anleiterprobe im Bereich der Aufstell- und Bewegungsfläche zu rechnen ist, sind zu beachten.
- Werden Stell- bzw. Parkplätze für PKW im Rahmen der Anleiterprobe gesperrt, sind diese Flächen beim Aufstellen des Hubrettungsgerätes zu berücksichtigen, diese können nicht als Aufstellfläche genutzt werden.
- Im Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist der Umfang der erforderlichen Verkehrseinschränkungen konkret zu bezeichnen, es ist mindestens eine Lageskizze beizufügen.
- Erforderliche Halteverbotsschilder mit dem Zusatz „am...“ (Datum der Maßnahme) sind mind. 72 Stunden vor Wirksamkeit der Maßnahme aufgestellt werden.
- Die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) ist verbindlich einzuhalten.
- Die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung und der Sondernutzungserlaubnis ist mit Kosten auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses GebOST und der Sondernutzungssatzung der Stadt Chemnitz verbunden.
- Die Aufstellung der Verkehrszeichen und Absperrgeräte ist gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung durch den Antragsteller vorzunehmen, hierbei können weitere Kosten entstehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt Chemnitz, Abt. Verkehrsbehörde, Tel. 0371 - 488 7750.

## **Ressort Feuerwehr**

- Wird als Aufstellfläche der Fußweg ganz oder teilweise genutzt, ist ein Nachweis über die Tragfähigkeit durch den Bauherrn zu erbringen.
- Die Mitbenutzung privater Grundstücksflächen, welche nicht dem öffentlichen Verkehrsraum gewidmet sind, müssen berücksichtigt werden. Hierbei sind die Zustimmung des Grundstückseigentümers und der Nachweis über die Tragfähigkeit der Grundstücksflächen notwendig.
- Zur Planung der Anleiterprobe hat mit der Feuerwehr mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin der Anleiterprobe eine Beratung stattzufinden.  
Im Zusammenhang mit dieser Beratung über die Anleiterprobe kann eine Ortsbesichtigung erforderlich werden. Beratung und Ortsbesichtigung sind entsprechend der Feuerwehrgebührensatzung kostenpflichtig.
- Zum Zeitpunkt der Anleiterprobe im öffentlichen Verkehrsraum muss die verkehrsrechtliche Anordnung vorliegen und zum Zeitpunkt der verkehrsregelnden Maßnahme vor Ort bereitgehalten werden.
- Die verkehrsrechtliche Anordnung muss bis zum Beginn der Anleiterprobe vollständig umgesetzt sein (Aufstellung Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen).
- Für die Durchführung der Anleiterprobe ist eine Einverständnis-/Kostenübernahmeerklärung (Anlage) notwendig, welche mindestens 1 Woche vor dem Anleitertermin unterzeichnet im Original der Feuerwehr vorzulegen ist.
- Kann aus einsatzbedingten Gründen die Anleiterprobe zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, können gegenüber der Stadt Chemnitz keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Feuerwehr muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein positives Ergebnis der Anleiterprobe im Zusammenhang mit Abweichungen von den Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ nur auf das zum Zeitpunkt der Anleiterprobe eingesetzte Hubrettungsgerät und die vorgefundenen Rahmenbedingungen abgestellt werden kann.

Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht als dauerhaft gesichert bewertet werden kann. Bei Änderungen im öffentlichen Raum mit relevanten Einschränkungen ist der Bauherr verpflichtet, den 2. Rettungsweg in Eigenverantwortung weiterhin sicherzustellen.

Das Ergebnis der Anleiterprobe im Genehmigungsverfahren erfordert eine abschließende Bewertung/Festsetzung durch die Baugenehmigungsbehörde bzw. den zuständigen Prüflingenieur für Brandschutz.

### **Anlage:**

Einverständnis-/Kostenübernahmeerklärung – Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeug

Stadt Chemnitz  
Feuerwehr  
09106 Chemnitz

(Sitz: Schadestraße 11, 09112 Chemnitz)



## Einverständnis-/Kostenübernahmeerklärung

### Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeug

auf der Grundlage der Feuerwehrgebührensatzung vom 15.11.2005 (zuletzt geändert am 06.12.2006)

Gemäß § 2 Absatz 3 Feuerwehrgebührensatzung sind Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes kostenpflichtig.

Die Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes, für die Kosten berechnet werden, sowie die einzelnen Kosten richten sich nach Anlage 1 Abschnitt 11 der Feuerwehrgebührensatzung und werden in Form eines Gebührenbescheides dem Kostenschuldner zugesandt.

Die für Anleiterproben relevanten Kostensätze sind dem beiliegenden Beiblatt zu entnehmen.

**Leistungsort:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Leistungszeitraum:**

Datum	Uhrzeit
_____	_____

**Objekt/Vorgang:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Leistungsnehmer:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Kostenschuldner:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mit Unterschrift erklärt der Leistungsnehmer die Übernahme der für die oben beschriebene Leistung anfallenden Kosten gemäß Feuerwehrgebührensatzung. Ist der Leistungsnehmer nicht gleich dem Kostenschuldner und wird der Gebührenbescheid nicht innerhalb der Fälligkeit beglichen, so tritt der Leistungsnehmer als Schuldner ein. Kann ein zugesagter Termin durch die Feuerwehr nicht eingehalten werden, können entstandene Kosten nicht ersetzt werden. Der Leistungsnehmer versichert hiermit weiterhin gegenüber der BF Chemnitz bzw. Stadtverwaltung Chemnitz keine Kosten geltend zu machen.

Gleichzeitig erklärt der Leistungsnehmer sein Einverständnis mit der Richtlinie Nr. 06 der Feuerwehr Chemnitz mit Stand 11.07.2011.

**Leistungsnehmer/Kostenschuldner:**

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift



## Beiblatt Kostenübernahmeerklärung

### Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeug

Objekt/Vorgang: \_\_\_\_\_

Leistungszeitraum: Datum: \_\_\_\_\_

Leistungszeit (vor Ort): von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Fahrzeit / km (Hinfahrt): \_\_\_\_\_ min / \_\_\_\_\_ km

Für die Rückfahrt werden die gleiche Fahrzeit und die gleiche Fahrstrecke berechnet.

Leistungsnehmer/Kostenschuldner: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

### Auszug aus der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung (Stand 07.12.06)

#### I. Personalkosten je Person und Stunde

	EUR/Std.
Beamte (Angestellte) des mittleren Dienstes (Einsatzdienst)	20,00
Beamte (Angestellte) des gehobenen Dienstes (Vorbeugender Brandschutz)	50,75

#### II. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

	EUR/Std.
2. DREHLEITERN	
2.1 Drehleiter DLK	110,00